



Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die
Wahl des Bürgermeisters
am 07. Juni 2015
in der Gemeinde Neukirchen

5a/2015

19. Mai

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Neukirchen hat in
seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag Name Partei/Wählervereinigung Kurzbezeichnung	mit dem Bewerber Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburts- jahr
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Nowack, Michael Sparkassenfachwirt Adorfer Hauptstraße 102, 09221 Neukirchen OT Adorf	1983
2	Freie Wähler Neukirchen/Adorf FWNA	Thamm, Sascha Verwaltungsfachangestellter Feldstraße 7, 09221 Neukirchen	1985
3	Alternative für Deutschland AfD	Beckert, Jens Bezirksdirektor Alte Dorfstraße 10, 09221 Neukirchen OT Adorf	1961
4	Engelmann	Engelmann, Jens Diplomingenieur Adorfer Hauptstraße 62 09221 Neukirchen OT Adorf	1974

Gemeindevwahlausschuss

SONDER-
AUSGABE

AMTSBLATT

Bürgermeisterwahl 2015

Gemeinde

Neukirchen

Landkreis

Erzgebirgskreis

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **07. Juni 2015** finden gleichzeitig
 - die Wahl des Bürgermeisters und
 - die Wahl des Landratsstatt.
Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 28. Juni 2015
2. Die Gemeinde ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von hellgrüner Farbe, für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von hellgelber Farbe. Die Stimmzettel für die Wahl des Landrats sind von weißer Farbe, für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von hellgrauer Farbe.
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- 4.1. Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- 4.2. Bei der Landratswahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler für einen etwaigen zweiten Wahlgang nach Einsichtnahme wieder ausgehändigt.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann, oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ordnungsamt